

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 336.

Mittwoch den 2. December.

1863.

Bekanntmachung.

Die Militär-Verwaltung bedarf eine Anzahl Zugpferde für den Commissariats-Train. Die Verkäufer von dergleichen Pferden werden daher aufgefordert, dieselben den 7., 8. und 9. December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in der Neustädter Reiter-Caserne der mit dem Einkauf beauftragten Commission vorzustellen.

Jedes zu erkaufende Pferd muß zwischen 5 und 9 Jahr alt, mindestens 11 Viertel 2 Zoll hoch, Stute oder Wallach, fehlerfrei und gesund sein.

Kommen in den nächsten 4 Wochen Hauptfehler zum Vorschein, so ist der Verkäufer verbunden, die Pferde gegen Rückgabe des Kaufgeldes zurückzunehmen.

Die Bekanntmachung ist in allen, § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften unverzüglich aufzunehmen.

Dresden, am 28. November 1863.

Kriegs-Ministerium.
von Rabenhorst. Reibling.

Bekanntmachung.

Da vielfach wahrzunehmen gewesen ist, daß den in Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit nachgegangen wird und dergleichen Meldungen durch die irrige Annahme, es genüge, wenn Grundstücksbesitzer oder Administratoren den Wechsel von Miethbewohnern nur zu den viertel-jährigen Quartalen in unserem Einwohner-Bureau anzeigen, oder, dies sei überhaupt nur dem Quartieramte gegenüber nöthig, unterlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die bestehende Bestimmung,

daß jede Miethveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort und längstens binnen Drei Tagen bei Vermeidung von Strafe in unserem Einwohner-Bureau — Reichsstraße Nr. 33-34 — schriftlich anzuzeigen ist, einzuschärfen. — Leipzig, den 27. November 1863.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Reyler. Lindler.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs bei der Sparcasse werden vom Anfange künftigen Jahres an auch am Donnerstage Einzahlungen angenommen, wogegen dieser Tag als Rückzahlungstag in Wegfall kommt. Daher werden expedirt:

Einzahlungen
Montags,
Mittwochs,
Donnerstags,
Freitags

Auszahlungen
Dienstags
und
Sonnabends

Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Auch werden wir bis auf Widerruf Beträge bis zu fünf Thaler ohne Kündigung sofort zurückzahlen lassen.

Leipzig, den 28. November 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, das von der Alexander- nach der Weststraße führende Gäßchen Kleine Gasse zu benennen.

Leipzig, am 30. November 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. November 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Herr Banquier Anton Mayer hat in einer an den Rath gerichteten Eingabe die Annahme seiner Wahl zum Stadtrath auf Zeit abgelehnt. Diese Eingabe lautet:

„Auf Ihre schätzbare Zuschrift vom 7. d. M. beehre ich mich zu erwidern, daß ich mich zu meinem aufrichtigsten Bedauern außer Stande sehe, die auf mich gefallene Wahl zum Stadtrath anzunehmen.“

„Ich kann mit gutem Gewissen versichern, daß ich die mit dem Amte eines unbefoldeten Stadtraths verknüpften Pflichten nicht gewissenhaft würde erfüllen können, ohne dadurch mein

eigenes Geschäft, welches den ganzen Tag meine Gegenwart und Thätigkeit erheischt, zu vernachlässigen, und möchte mir erlauben, zum Beleg dafür nur anzuführen, daß unser umfangreiches Geschäft in früheren Zeiten fast immer drei bis vier Theilhaber gehabt hat, während seit einigen Jahren die ganze Last desselben lediglich auf meinem Associe, Herrn Alexander Frege, und mir ruht. Hierzu kommt noch, daß im Bankfach der Besuch der Börse so wie der persönliche Verkehr mit Geschäftsfreunden und Maklern von der größten Wichtigkeit ist, daß also hier ein häufigeres Versäumen der regelmäßigen Geschäftsstunden jedenfalls weit nachtheiligeren Folgen haben muß, als in irgend einer andern Branche.“

„Ich glaube daher, daß der §. 97, al. g. der allgemeinen Städte-Ordnung wohl auf mich Anwendung finden dürfte und erwähne nur noch beiläufig, daß meine freie Zeit außerhalb des